



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
205-01/588/720-2020  
Betreff

Datum  
22.06.2020

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4167  
abfallwirtschaft@salzburg.gv.at  
Mag. Melanie Siegl  
Telefon +43 662 8042-4221

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung,  
Änderungsverfahren gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002, Ansuchen um abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Änderung der Biogasanlage; Biogas ZEMKA GmbH, 5700 Zell am See

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

### In der Angelegenheit:

Ansuchen der Biogas ZEMKA GmbH, Salzacherstraße 27 - 35, 5700 Zell am See, gemäß § 37 Abs 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der Biogasanlage (Einleitung der Prozesswässer und Kapazitätserhöhung) auf den Gst. Nr. 357/19, 357/5 und 357/25, je KG 57319 Zell am See,

findet am **28. Juli 2020, um 09:30 Uhr**

mit dem Zutritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

<b>Ort</b> Hotel Latini, Kitzsteinhornstraße 4, 5700 Zell am See		
<b>Datum</b> 28.07.2020	<b>Zeit</b> 09:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> -

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Per-

sonen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
22.06.2020 bis 27.07.2020	Mo-Fr 8:30 - 12:00 Uhr	3.Stock/Zimmer 3051

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Stadtgemeinde Zell am See während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit der Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Stadtgemeinde Zell am See und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde ([www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen](http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen)) kundgemacht wird.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### Hinweise bezüglich COVID-19 Maßnahmen:

Aufgrund der aktuellen „COVID-19“ Situation sind Verhandlungen in ihrem Umfang, Dauer und Örtlichkeit vor dem Hintergrund der notwendigsten Kontaktaufnahme zu straffen.

Gemäß § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz - COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020, ist es **erforderlich**, dass alle TeilnehmerInnen der mündlichen Verhandlung

- eine **den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung** als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen, **und**
- ein **Abstand von mindestens einem Meter** gegenüber anderen anwesenden Personen eingehalten wird.

Zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen werden Sie ersucht, die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Angabe Ihrer Kontaktdaten der Behörde (abfallwirtschaft@salzburg.gv.at) umgehend bekanntzugeben. Sie übernehmen bei persönlicher Teilnahme an der mündlichen Verhandlung auch die Verantwortung hierfür.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht vorab (bis spätestens einen Tag vor der mündlichen Verhandlung) eine schriftliche Stellungnahme der Behörde (abfallwirtschaft@salzburg.gv.at) zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:

**Mag. Melanie Siegl**

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)